



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2015**

Koblenz, 31.03.2015
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

| INHALT: | Seite |
|--|--------------|
| II. Organisation und Verfassung der Hochschule | 3 |
| Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 | 3 |
| Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz | 10 |
| Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) vom 02.03.2015..... | 11 |
| Ordnung der Hochschule Koblenz über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 02.03.2015..... | 30 |
| Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) vom 02.03.2015 | 34 |
| Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 | 36 |
| Ordnung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) vom 02.03.2015..... | 39 |
| Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) vom 02.03.2015 | 41 |
| Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG) vom 02.03.2015 | 44 |
| Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015..... | 47 |
| Ordnung des Instituts für X-Optik der Hochschule Koblenz (IXO) vom 02.03.2015 | 50 |
| Ordnung des Instituts für Mittelstands- und Clustermanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 | 52 |
| Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem vom 02.03.2015..... | 54 |
| III. Lehr- und Studienangelegenheiten | 58 |
| Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 05.02.2015 | 58 |

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 4 |
| § 1 Rechtsstellung und Aufgaben..... | 4 |
| § 2 Mitglieder..... | 4 |
| § 3 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren..... | 4 |
| § 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren..... | 5 |
| § 5 Qualitätsmanagement..... | 5 |
| § 6 Teilnahme an der Selbstverwaltung..... | 5 |
| § 7 Befangenheit..... | 5 |
| § 8 Beschlüsse / Umlaufverfahren..... | 5 |
| § 9 Berufungsverfahren..... | 6 |
| § 10 Wahlen..... | 6 |
| § 11 Zentrale Organe..... | 6 |
| § 12 Präsidentin oder Präsident..... | 6 |
| § 13 Senat..... | 6 |
| § 14 Organe und Aufgaben der Fachbereiche..... | 7 |
| § 15 Sitzungen der Gremien..... | 8 |
| § 16 Gender-Mainstreaming und Gleichstellung..... | 8 |
| § 17 Hochschulleitung..... | 9 |
| § 18 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten..... | 9 |
| § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten..... | 9 |
| § 20 Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen..... | 9 |
| § 21 Inkrafttreten..... | 9 |

Präambel

Im Bewusstsein des in ihrem Leitbild niedergelegten Selbstverständnisses gibt sich die Hochschule Koblenz die folgende Grundordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 HochSchG.

(2) Die Hochschule Koblenz führt ihr eigenes Logo und Siegel.

(3) Die Hochschule Koblenz hat ihren Sitz in Koblenz. Standorte der Hochschule befinden sich in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen.

(4) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, die organisatorische Grundeinheiten der Hochschule sind. Daneben gibt es wissenschaftlich Institute und zentrale Betriebseinheiten. Die Fachbereiche, Institute und Betriebseinheiten werden in der Anlage genannt.

(5) Die Leitungsstruktur und die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in gesonderten Ordnungen geregelt. Diese sind Teil der Grundordnung.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studierenden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind. Als hauptberuflich gelten diejenigen Bediensteten der Hochschule, deren Dienstverpflichtungen mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfasst.

(2) Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die eine Vertretungsprofessur übernommen haben, sofern diese Tätigkeit länger als 6 Monate ausgeübt wird oder diejenigen, die von Anfang an für länger als 6 Monate bestellt werden. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Vertretungsprofessur.

(3) Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Hochschule, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine oder einer der Betreuer oder Betreuerinnen ist Mitglied der Hochschule Koblenz und
- die Doktorandin oder der Doktorand nimmt an Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule im angemessenen Umfang teil. Der Umfang der Veranstaltungen wird zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vereinbart.

Sie gehören zur Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG.

§ 3 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

(1) Personen, die sich um die Hochschule besondere Verdienste erworben haben und die nicht Mitglieder sind, können zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt für Nominierungen sind Mitglieder der zentralen Organe im Sinne von § 11. Die Entscheidung fällt der Senat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(3) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt der Senat in einem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen.

§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Der Senat kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, unter den Voraussetzungen des § 62 HochSchG und dem Normenkatalog der Hochschule Koblenz für die Verleihung von Ehrungen für die Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor vorschlagen.

§ 5 Qualitätsmanagement

Die Hochschule richtet sich ein Qualitätsmanagementsystem zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Forschung, Lehre, Verwaltung und der sonstigen zentralen Einrichtungen ein, das die Qualitätssicherung gemäß § 5 HochSchG umfasst. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung wird in einer gesonderten Ordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 6 Teilnahme an der Selbstverwaltung

(1) Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Es bleibt den Fachbereichen unbenommen, Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Mitwirkung näher zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt darf nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

(3) Ein Gremium bleibt auch nach Ende der Amtszeit solange im Amt, bis sich ein neues Gremium konstituiert hat. Entsprechendes gilt für einzelne Mitglieder eines Gremiums, soweit kein nachrückendes Mitglied vorhanden ist, das unverzüglich das Amt übernehmen kann.

(4) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass den Mitgliedern von Selbstverwaltungsorganen sowie von deren Ausschüssen die notwendige Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben gewährt wird. Im Übrigen dürfen die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erfahren.

§ 7 Befangenheit

Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 20) befangen sein. Eine Befangenheit im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel dann vor, wenn der oder die Beteiligte selbst oder Angehörige beteiligter Personen durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen würden. Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, so ist dies der oder dem Vorsitzenden des Organs unverzüglich mitzuteilen. Das betroffene Gremium entscheidet über den Ausschluss. Gilt ein Mitglied als befangen und wird es ausgeschlossen, darf es bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung über die betroffenen Themen weder mitwirken noch anwesend sein.

§ 8 Beschlüsse / Umlaufverfahren

Die Gremien beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung zulässig.

§ 9 Berufungsverfahren

(1) An Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen oder von Professoren sowie die Einrichtung von Honorarprofessuren unmittelbar berühren, wirken alle Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG stimmberechtigt mit. Hierbei ist § 37 Abs. 5 HochSchG zu beachten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident stimmt den Ausschreibungstexten zu und wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten gem. § 50 Abs. 1 und 1a HochSchG. Die Fachbereiche leiten der Präsidentin oder dem Präsidenten die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich oder elektronisch zu. Die Präsidentin oder der Präsident teilt ihre oder seine Änderungsvorschläge unverzüglich mit oder genehmigt die Zusammensetzung.

(3) Die Vorgaben des Gleichstellungsplanes zu Berufungsverfahren sind zu beachten.

§ 10 Wahlen

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren werden in der Wahlordnung geregelt. Darin werden auch die Nominierung und das Verfahren für die Wahl der fünf dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder der Hochschule (§ 75 HochSchG) näher bestimmt. Die Wahlordnung ist Teil der Grundordnung.

§ 11 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 12 Präsidentin oder Präsident

Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ergeben sich aus § 79 HochSchG und den weiteren hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Senat

(1) Der Senat nimmt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahr, die die gesamte Hochschule betreffen. Das Nähere regelt § 76 HochSchG und die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats ist im § 40 HochSchG geregelt.

(4) Der Senat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Zusammensetzung des Senates richtet sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied; im Falle der Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG) und

- c) die Mitglieder der Gruppen der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
d) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.
- (6) Die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HochSchG erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG. Von den danach auf diese Gruppen entfallenden Sitzen erhält die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG die Hälfte und die gemeinsame Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ebenfalls die Hälfte. Sitzbruchteile werden nicht berücksichtigt.
- (7) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:
- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - b) die Dekaninnen oder die Dekane, soweit sie nicht als Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG dem Senat nach Abs. 1 stimmberechtigt angehören
 - c) die Kanzlerin oder der Kanzler
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte
 - e) die Ehrensensatorinnen oder die Ehrensensatoren

§ 14 Organe und Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Organe der Fachbereiche sind:
- a) der Fachbereichsrat,
 - b) die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
- a) neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
 - b) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG bilden eine gemeinsame Gruppe.
- Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG
- im Falle von acht Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um einen Sitz,
 - im Falle von sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um zwei Sitze,
 - im Falle von sechs Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um drei Sitze,
 - im Falle von fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um vier Sitze,
 - im Falle von vier Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 um fünf Sitze.

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

- (3) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Hochschulgesetz (§ 86) und diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 88 HochSchG.

(5) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit es keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15 Sitzungen der Gremien

(1) Die Sitzungen des Senats und des Hochschulrats sind hochschulöffentlich, die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich, soweit rechtlichen Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 16 Gender-Mainstreaming und Gleichstellung

(1) Die Hochschule verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender-Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Hochschule in allen Einrichtungen und Studiengängen und auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an. Weiteres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 HochSchG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte die Organe der Hochschule bei der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Hochschule. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 72 Abs. 4 HochSchG.

(3) Bei allen Regelungen und Ordnungen der Hochschule ist dem Anspruch nach Abs. 1 durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(4) Vertreterinnen und Vertreter zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind:

- a) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG

(5) Zur Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein Gleichstellungsbüro mit angemessener Ausstattung eingerichtet.

(6) Senat und Fachbereichsrat regeln die Vertretung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten. Dabei soll vorgesehen werden, dass

- a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben von Mitgliedern des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen,
- b) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches sich von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

mit deren Zustimmung vertreten lässt.

(7) Bei kurzzeitiger Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann diese durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(8) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages wird in geeigneter Weise dokumentiert und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 17 Hochschulleitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden die Hochschulleitung. Jedem Mitglied der Hochschulleitung untersteht ein eigener Geschäftsbereich, den sie oder er nach den Vorgaben des Präsidenten oder der Präsidentin eigenverantwortlich leitet. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Durch Beschluss des Senates können zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung bestellt werden. Bei der Besetzung soll den Besonderheiten der Standortstruktur an der Hochschule Koblenz Rechnung getragen werden. Die Vertretung des Präsidenten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 18 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach dem § 80 Abs. 4 HochSchG. Der Antrag kann von einem Viertel der Mitglieder des Senates eingebracht werden und ist schriftlich zu begründen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche nach Zugang des Antrages schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Entscheidung über die Abwahl müssen mindestens 4 Wochen liegen. Das nähere Verfahren bestimmt die Geschäftsordnung des Senates.

(3) Antrag und Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sind den Mitgliedern des Senates und den Mitgliedern des Hochschulrates zu übersenden. Der Hochschulrat kann bis spätestens 1 Woche vor der Entscheidung über die Abwahl eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Senat kann innerhalb der Hochschule oder hochschulübergreifend gemeinsam mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten errichten. Einzelheiten über die Aufgaben und die innere Organisation regelt bei internen Hochschuleinrichtungen eine Ordnung, bei hochschulübergreifenden Einrichtungen ein Kooperationsvertrag (§ 90 ff. HochSchG).

§ 20 Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen

Das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen werden in einer besonderen Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage I zu § 1 Abs. 4 der Grundordnung

Benennung der Fachbereiche sowie der Hochschuleinrichtungen der Hochschule Koblenz

1. Fachbereiche

- Fachbereich Bauwesen
- Fachbereich Ingenieurwesen
- Fachbereich Mathematik und Technik
- Fachbereich Sozialwissenschaften
- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

2. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ)
- Forschungszentrum
- Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus)

3. Dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- Institut für X-Optik (IXO)
- Institut für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS)
- Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG)
- Institut für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften (IFW)
- Institut für Mittelstands- und Clustermanagement sowie Regionalökonomie

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage II zu § 10 der Grundordnung**Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz
(Wahlordnung) vom 02.03.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) als Teilgrundordnung und Anlage II der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Geltungsbereich..... | 13 |
| Erster Teil | |
| Wahlen zu den Kollegialorganen | |
| § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit..... | 13 |
| § 3 Wahlgrundsätze..... | 13 |
| § 4 Ersatzmitglieder..... | 14 |
| § 5 Wahlbezirke, Stimmbezirke..... | 14 |
| § 6 Wahlleitung..... | 15 |
| § 7 Wahlvorstand..... | 15 |
| § 8 Wahlausschuss..... | 15 |
| § 9 Wahltermin..... | 15 |
| § 10 Wahlgruppen..... | 15 |
| § 11 Wahlvorschläge..... | 16 |
| § 12 Prüfung der Wahlvorschläge..... | 16 |
| § 13 Stimmzettel, Wahlraum..... | 17 |
| § 14 Wahlbekanntmachung..... | 17 |
| § 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit..... | 17 |
| § 16 Wählerverzeichnis..... | 18 |
| § 17 Personalisierte Verhältniswahl..... | 18 |
| § 18 Mehrheitswahl..... | 18 |
| § 19 Stimmabgabe..... | 19 |
| § 20 Briefwahl..... | 20 |
| § 21 Stimmabgabe bei Briefwahl..... | 21 |
| § 22 Gültigkeit der Stimmabgabe..... | 21 |
| § 23 Wahlniederschrift..... | 22 |

| | |
|--|----|
| § 24 Wahlergebnis..... | 22 |
| § 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl..... | 22 |
| § 26 Wahlverfahren zum Hochschulrat..... | 23 |

Zweiter Teil

Wahlen zur Hochschulleitung

| | |
|--|----|
| § 27 Wahlrecht und Wählbarkeit..... | 25 |
| § 28 Wahlversammlung..... | 25 |
| § 29 Wahlvorstand..... | 25 |
| § 30 Wahltermin, Wahlbekanntmachung..... | 26 |
| § 31 Durchführung der Wahl, Stimmzettel..... | 26 |
| § 32 Wahlergebnis, Niederschrift..... | 26 |

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------------|----|
| § 33 Einspruch, Wahlprüfung..... | 28 |
| § 34 Wiederholungswahl, Nachwahl..... | 28 |
| § 35 Inkrafttreten..... | 29 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz.

Erster Teil

Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule Koblenz (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) und
2. sonstige Personen, die mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 36 Abs. 1 Satz 2 HochSchG) hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die für nicht länger als sechs Monate an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(2) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft in mehreren Kollegialorganen ist zulässig.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 17) gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben.

§ 4 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,
4. sich die Mitgliederzahl seiner Gruppe auf Grund des § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 HochSchG erhöht,
5. ein Mitglied des Senats in das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt oder in den Hochschulrat gewählt wird.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

(4) Soweit sich die Mitgliederzahl einer Gruppe nach § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 und § 37 Abs.2 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 und § 37 Abs. 2 HochSchG vermindert, scheiden aus jeder Gruppe die Mitglieder mit den geringsten Stimmenzahlen ersatzlos aus.

§ 5 Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Wahlbezirke für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind

1. für den Senat die Fachbereiche,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(2) Wahlbezirke für die Studierenden sind

1. für den Senat die Hochschule,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(3) Wahlbezirke für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

1. für den Senat die Hochschule,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(4) Stimmbezirke sind die Standorte der Hochschule Koblenz.

(5) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(6) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

§ 6 Wahlleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens eine Person zur Stellvertretung. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht der Wahlleitung angehören.

§ 7 Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es dem Wahlausschuss unverzüglich mit.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht den Wahlvorständen angehören.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel, stellt das Gesamtwahlergebnis fest, nimmt die Verteilung der Sitze vor und teilt das Resultat der Wahlleitung unverzüglich mit.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wird zur konstituierenden Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Ist für eine Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

§ 9 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind während der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchzuführen.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden.

(3) Überwiegen bei den Studierenden eines Fachbereiches die Fernstudierenden, so soll die Wahl in der Gruppe der Studierenden dieses Fachbereiches an einem Freitag oder Samstag, an dem Präsenzlehrveranstaltungen für die Fernstudierenden stattfinden, durchgeführt werden. Hierfür können zusätzliche Wahltermine anberaumt werden.

(4) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 10 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. die Studierenden
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Professuren zählen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zählen zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl zum Senat können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beim Wahlvorstand bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 10 angehören und die nach § 2 wählbar sind. Jede Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind. Die elektronische Form ist zulässig, wenn die Vorschlagenden eindeutig identifiziert werden können.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerberinnen und Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift eines Wahlberechtigten. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenkundige Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule bekanntzugeben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden. § 8 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlausschuss setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel.

§ 13 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass der Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden kann.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann Wahlberechtigte die Stimme abgeben können,
4. dass eine stellvertretende Stimmabgabe unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 11 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,

10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,

11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,

12. welche Stimmbezirke gebildet sind.

§ 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel der Wählerinnen und Wähler eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlausschuss festzustellen.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie für jede Wahlgruppe und für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem zuständigen Wahlvorstand ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Wahlhandlung beginnt mit der Eröffnung der Wahl.

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber derjenigen Liste an, der sie ihre Stimme geben wollen. Sie kennzeichnen damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer Wahl. Kreuzen sie die auf der ersten Position kandidierende Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so wird diese an die erste Stelle gesetzt, die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer errechnet. Die Zahl der Gremiensitze wird mit der Zahl Stimmen der Wählerinnen und Wähler einer Liste multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen dividiert. Zunächst erhält jede Liste den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Listen zu vergeben. Sind weniger Sitze zu verteilen, als gleiche Zahlenbruchteile vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr anteilmäßig Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählerinnen und Wähler nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallen. Bei Gleichheit der Zahl der Stimmen für Bewerber auf der Liste entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge.

§ 18 Mehrheitswahl

(1) Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Rat des Fachbereichs findet Mehrheitswahl statt.

(2) Mehrheitswahl findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(3) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nur ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

(4) Die Wählerinnen und Wähler können auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule (z. B. Fachbereich oder Dienststelle) eintragen, wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 können die Wählerinnen und Wähler auch vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber streichen, und sie können bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl andere wählbare Personen hinzufügen.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen das vorsitzende und mindestens ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wählerinnen und Wähler füllen den Stimmzettel aus und falten ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begeben sich die Wählerinnen und Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 20 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, können von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereichs oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag schriftlich oder bis 12.00 Uhr des Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Studierende haben bei persönlicher Beantragung ihren Studierendenausweis vorzulegen. Darauf sind ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so ist er freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder

Dienststelle) der oder des Wahlberechtigten sowie eine Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Wahlbriefe sollen bis zum siebten Arbeitstag vor dem Wahltag an die beantragenden Wahlberechtigten versandt werden, es sei denn, der Antrag geht erst später innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 1 ein. Ansonsten sollen die Wahlbriefe unverzüglich nach Beantragung der Briefwahl an den betreffenden Wahlberechtigten versandt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 oder ausgehändigt (§ 20 Abs. 2 S.1 Alt. 2) werden.

(4) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 2 Satz 5) ist unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben und zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist an den Wahlvorstand zu senden oder diesem abzugeben. Er muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Tag und Uhrzeit des Eingangs ist auf dem Wahlbriefumschlag mit Unterschrift zu vermerken.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist, § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zu wählen sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung der Wählerinnen und Wähler,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 24 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der sich gemäß § 17 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen oder Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit – jedoch nicht vor Ende des letzten Wahltermins sämtlicher Stimmbezirke - das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so stellt der Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis auf Grund der ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleitung erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 26 Wahlverfahren zum Hochschulrat

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem Mitglied des Senats oder den Studierendenschaften vorgeschlagen wurde.

(2) Bei der Zusammensetzung des Hochschulrats ist zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule der Gruppe der Studierenden angehören soll.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(4) Die Vorschläge müssen schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

(5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(6) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Diese wird durch den von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufenen Wahlvorstand des Senats geleitet. § 7 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl durch die Mitglieder des Senats. Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge in einer Liste aufgeführt.

(8) Die Wählerinnen und Wähler erhalten so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat noch zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist ausgeschlossen.

(9) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.

(10) Das Wahlverfahren ist beendet, wenn fünf Mitglieder des Hochschulrats gewählt sind.

(11) Erreichen nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber die notwendige Stimmenanzahl gemäß Abs. 9, wird das Verfahren in weiteren Wahlgängen fortgesetzt. Dabei fällt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber bzw. fallen diejenigen Bewerber aus dem Wahlverfahren heraus, die oder der im vorhergehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat bzw. haben. Satz 2 gilt nicht, wenn danach weniger Bewerber als noch für den Hochschulrat zu vergebende Sitze vorhanden sind.

(12) Für den Fall, dass weniger als fünf Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl gemäß Abs. 9 in der Wahlversammlung erreichen, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 bis 11 fortgesetzt. Dabei entfallen die bisherigen Vorschläge hinsichtlich der Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmenanzahl erreicht haben. Erneuter Vorschlag und erneute Kandidatur sind zulässig.

Zweiter Teil

Wahlen zur Hochschulleitung und der Dekane-/innen

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern des Senats gewählt. Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 28 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl nach § 27 Abs. 1 S. 1 tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Für die Wahl nach § 27 Abs. 1 S. 2 tritt der jeweilige Fachbereichsrat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine Aussprache über die Bewerbungen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 29 Wahlvorstand

(1) Die Wahlvorstände der zuständigen Gremien werden auf Beschluss des jeweiligen Gremiums berufen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen.

§ 30 Wahltermin, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen gemäß § 27 Abs. 1 sind jeweils während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Der Wahlvorstand des Senats macht die Wahl mindestens drei Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan und die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 31 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Liegt nur eine Bewerbung vor, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Wird in den Fällen des § 27 Abs. 3 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

§ 32 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) In ein Amt gemäß § 27 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlbewerber sind selbst nicht stimmberechtigt.

(2) Kommt im zweiten Wahlgang eine Mehrheit gemäß Abs. 1 nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahlen erzielt haben. Sind diese Personen nach dem Ergebnis des zweiten Wahlganges nicht bestimmbar, finden bis zu drei Stichwahlen unter den relevanten Personen mit dem gleichen Wahlergebnis im zweiten Wahlgang statt. Sind auch nach drei Stichwahlen die beiden Personen mit dem höchsten Wahlergebnis nicht eindeutig bestimmbar, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 fortgesetzt.

(3) Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Abs. 1 oder tritt ein Fall gemäß § 2 Abs. 3 ein, so ist das Wahlverfahren vollständig zu wiederholen. Die erneute Wahlversammlung findet eine bis drei Wochen nach der ohne eindeutiges Ergebnis gebliebenen Wahlversammlung statt. Zeit und Ort werden vom Wahlvorstand am Ende der Wahlversammlung bekanntgegeben.

(4) Ab der dritten Wahlversammlung ist gewählt wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Das Losverfahren ist – auch bei jeglichen Stichwahlen - ausgeschlossen.

(6) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gelten § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 33 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Hochschulleitung zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 34 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Für Wiederholungswahl und für Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Anlage III zu § 20 der Grundordnung

Ordnung der Hochschule Koblenz über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) vom 02.03.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16.06.2004 (GVBl. S. 364) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2014 (GVBl. S. 7), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung der Hochschule Koblenz über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (LeistBezO) als Teilgrundordnung und Anlage III der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Über die Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(3) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere:

1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, wobei die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen zu berücksichtigen ist.

2. Abschluss von Zielvereinbarungen im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

(4) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Abs. 3 Nr. 1 vereinbarte Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.

(5) Leistungsbezüge, die auf der Grundlage gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2. einer Zielvereinbarung vereinbart werden, werden auf höchstens 3 Jahre befristet. Die unbefristete Verlängerung ist abhängig vom Erreichen der Zielvereinbarung.

(6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können insbesondere herangezogen werden:

A) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtung deutlich überschreiten
- Abnahme einer überdurchschnittlichen Anzahl von Prüfungsleistungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen sowie der Lehrevaluation
- Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Engagement bei der Studienreform und Entwicklung neuer Studiengänge, beim Fernstudium sowie der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit Hochschulen und anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis
- Engagement bei der Betreuung ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozentinnen- und Dozenten- sowie Studentenaustausch
- Kooperation mit ausländischen Hochschulen und anderen ausländischen fach- oder studienrelevanten Einrichtungen
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchswerbung
- Mitarbeit in Organisationen und Programmen zur Stipendienvergabe (z. B. Stiftungen)
- Engagement und Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Engagement bei der Alumni-Arbeit (z. B. Fördervereine)
- Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst
- Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen (sofern nicht durch Forschungs- und Lehrzulagen honoriert)

B) Leistungskriterien in den Bereichen Forschung und Kunst:

- Publikationen
- Vorträge
- Engagement beim Wissenschaftstransfer, Wissensverwertung (z. B. Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen
- Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen
- Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
- Externe Beurteilung über die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeiten für Fachzeitschriften
- verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder künstlerischen Organisationen
- Drittmittelinwerbung, sofern nicht Forschungs- und Lehrzulagen nach § 4 für dasselbe Projekt in Anspruch genommen werden.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe sollen laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

(4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident. Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus, in dem die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 darzulegen sind. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Auf der Basis und unter Beachtung des Vergaberahmens erstellt der Hochschulrat Vorschläge über die besonderen Leistungsbezüge. Die Entscheidung über den Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten soll zeitnah erfolgen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat mindestens einmal jährlich über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen.

(5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule Koblenz von in der Regel mindestens drei Jahren voraus. In den Fällen eines antragbedingten Wechsels von der C- in die W-Besoldung kann ein Leistungsbezug im Hinblick auf die zu erwartende besondere Leistung sofort gewährt werden.

(6) Eine Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Gewährung erfolgen. Bei der Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge sollen bereits gewährte Berufungs- und Bleibebezüge sowie bereits gewährte besondere Leistungsbezüge angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Dekaninnen und Dekanen, den Prodekaninnen und Prodekanen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich die Präsidentin oder der Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet darüber dem Hochschulrat.

(2) Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3; Prodekaninnen und Prodekane sowie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 3 % der Bezüge der Besoldungsgruppe W 3.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Drittmittelvertrag mit einem privaten Drittmittelgeber muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Drittmittelvertrag ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

2. Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens einschließlich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) müssen gemäß Drittmittelvertrag – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.

3. Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage IV der Grundordnung

Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) als Teilgrundordnung und Anlage IV der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Hochschule Koblenz hat den gesetzlichen Auftrag, die wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern. Da angesichts der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren zu befürchten ist, dass die Studierendenzahlen in grundständigen Studiengängen rückläufig sein werden, hat die Hochschule beschlossen, die Weiterbildung zu stärken und die Angebote in einer zentralen Einrichtung zu repräsentieren und zu koordinieren. Das WBZ versteht sich als Dienstleister der Fachbereiche. Diese Satzung regelt die Struktur und die Aufgaben der zentralen Einrichtung und ist gemäß § 91 HochSchG Bestandteil der Grundordnung der Hochschule. Die Inanspruchnahme von Leistungen des WBZ erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 1 Name und Organisationsform

Die Hochschule gründet das „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz“ (WBZ) als zentrale Einrichtung gemäß § 90 HochSchG. Das Zentrum ist gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

§ 2 Vorstand

Das WBZ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Fachbereiche für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sollen bereits Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen haben. Bei der Auswahl sollen vorrangig Vertreterinnen und Vertreter aus Fachbereichen berücksichtigt werden, die bereits erfolgreich Weiterbildungen mit dem WBZ durchgeführt haben. Maximal zwei Mitglieder des Vorstands sollen aus einem Fachbereich kommen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den oder die Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der oder die Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzte/r des dem Zentrum zugeordneten Personals.

Der Vorstand entscheidet über die durchzuführenden Weiterbildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung von deren wissenschaftlichem Gehalt und wirtschaftlichen Tragfähigkeit und gibt sich hierzu Richtlinien. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über den Einsatz der Mittel des WBZ und erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und die Verwendung der Mittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des WBZ wird ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin eingesetzt. Er oder sie ist für die Organisation des laufenden Betriebs verantwortlich und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse und der Konzeption neuer Weiterbildungsangebote.

§ 4 Beirat

Ein vom Senat nach Gruppen zusammengesetzter Beirat mit sechs Mitgliedern berät den Vorstand. Bei der Zusammensetzung sollen Mitglieder aus Fachbereichen, die nicht im Vorstand vertreten sind, bevorzugt berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die durchgeführten und geplanten Weiterbildungen und die Finanz- und Erfolgslage sowie über bestehende Risiken informiert. Er nimmt Stellung zu den Planungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des WBZ.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage V der Grundordnung

Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015

(§ 90 (2) des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage V der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, beschließt der Senat der Hochschule Koblenz die Gründung des „Forschungszentrums der Hochschule Koblenz“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz zu fördern und eine fachbereichsübergreifende Plattform zu schaffen, die die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen stärkt. Zudem soll der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis unterstützt werden. Die Nutzung des Angebotes des Forschungszentrums geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der/des einzelnen Forscherin/s bleibt zu jeder Zeit gewahrt.

§ 1 Definition und Zweck

(1) Das Forschungszentrum dient als:

1. Förderer der Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
2. Interessensvertretung der Forschung gegenüber den Hochschulgremien, der Politik, der Wirtschaft und anderen Institutionen,
3. Plattform für interne und externe Forschungs Kooperationen – auch für Prüfstellen und Entwicklungslabore.

(2) Die Aktivitäten des Forschungszentrums sollen:

1. ein forschungsförderndes Umfeld an der HS schaffen. Dazu gehört auch die notwendige Infrastruktur für die Forschung und deren Unterstützung zu schaffen;
2. die Identifikation der Hochschulangehörigen mit dem Thema Forschung steigern,
3. die Vernetzung der forschenden Hochschulangehörigen verbessern und die Interdisziplinarität steigern.

(3) Das Forschungszentrum unterstützt die Fachbereiche bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Ausrichtung der Master-Studiengänge und der Verknüpfung von Forschung und Lehre.

(4) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs – insbesondere bei Promotionen.

(5) Das Forschungszentrum berät die Hochschulgremien bei der Strategieentwicklung und der Profilbildung zum Thema Forschung.

§ 2 Aufgaben

Der Zweck des Forschungszentrums wird insbesondere verwirklicht durch

1. eine finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben aus einem zentralen Fördertopf. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Steuerungsgruppe nach § 3 festgelegt werden,
2. die Entlastung von forschungsaktiven Hochschulangehörigen durch Deputatsermäßigung aus einem zentralen Deputatbudget. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Steuerungsgruppe gemäß § 3 festgelegt werden,
3. ein regelmäßiges Angebot von Informationsveranstaltungen für forschende Hochschulangehörige,
4. Angebote zur Forschungsförderung und zum Wissens- und Technologietransfer. Dies ist z.B. die Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsprojekten oder die Mitwirkung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
5. Administration von FuE-Projekten,
6. Forschungs-Marketing nach innen und außen,
7. Dokumentation der Forschungs- und Publikationsleistung der Hochschule,
8. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen wie z.B. der Abschluss von Forschungsverträgen,
9. Unterstützung des Senats bei Entscheidungen zum Thema Forschung und Entwicklung.

§ 3 Struktur

(1) Das Forschungszentrum wird von einer sechsköpfigen Steuerungsgruppe geleitet, die aus fünf forschungsstarken Mitgliedern der Hochschule und der oder dem für Forschung zuständigen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten besteht.

1. Die fünf Sitze der Steuerungsgruppe neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten werden durch die fünf Mitglieder der Hochschule mit dem höchsten forschungsbezogenen (nach Definition des Ministeriums) Drittmittelvolumen, gemittelt über die letzten drei Jahre, besetzt. Bei dieser Verteilung wird prinzipiell zwischen zwei Forschungskulturen unterschieden: den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FB Wirtschaftswissenschaften, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, FB Sozialwissenschaften) und den Natur- und Ingenieurwissenschaften (FB Ingenieurwesen, FB Bauwesen, FB Mathematik und Technik). Für jede der beiden Gruppen stehen mindestens zwei Sitze der Steuerungsgruppe zur Verfügung. Pro Fachbereich können maximal zwei Personen Mitglied der Steuerungsgruppe werden.
2. Die Steuerungsgruppe wird alle zwei Jahre nach den aufgeführten Kriterien von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Die Ablehnung der Mitarbeit in der Steuerungsgruppe kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. In diesem Falle rückt aus derselben unter 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppe die nächstplatzierte Person nach.
3. die Steuerungsgruppe wählt aus dem eigenen Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Entscheidung der Steuerungsgruppe zu informieren und besitzt ein Vetorecht.

4. die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Für die Durchführung der operativen Aufgaben und zur Beratung der Steuerungsgruppe sollen dem Forschungszentrum Ressourcen von Beschäftigten der Hochschule Koblenz zur Verfügung gestellt werden. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben gewahrt.
- (3) Die Steuerungsgruppe kann von einem Beirat, bestehend aus sowohl hochschulexternen als auch hochschulinternen Mitgliedern, beraten werden. Der Beirat kann maximal zehn Mitglieder umfassen. Die Mitglieder werden von der Steuerungsgruppe vorgeschlagen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (4) Auf einer hochschulöffentlichen Versammlung berichtet die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr über die Aktivitäten des Forschungszentrums und legt Rechenschaft über die verausgabten Ressourcen ab. Zudem werden die Vergaberichtlinien (§ 2 Nr. 1 und 2) für das Folgejahr vorgestellt. In dieser Sitzung soll eine konstruktive Diskussion über die Forschungsstrategie der Hochschule zwischen Steuerungsgruppe und Hochschulangehörigen ermöglicht werden.
- (5) Die Entlastung der Steuerungsgruppe für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt durch den Senat, dem die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr berichtet.
- (6) Jedes Hochschulmitglied sowie Institute und Prüfstellen der Hochschule Koblenz werden ausdrücklich dazu ermuntert, die Aktivitäten und Dienstleistungen des Forschungszentrums zu nutzen. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der einzelnen Forschenden bleibt zu jeder Zeit gewahrt.

§ 4 Haushalt

- (1) Dem Forschungszentrum steht ein Betrag in Höhe von 100.000,- Euro pro Jahr zur Forschungsförderung zur Verfügung. Die Höhe der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe können nicht an Abstimmungen teilnehmen, die eigene Anträge direkt oder indirekt betreffen.
- (2) Zur Entlastung der forschungsaktiven Hochschulangehörigen in der Lehre steht dem Forschungszentrum ein Kontingent von 18 SWS für Lehrbeauftragte zur Verfügung. Über die Verteilung der Lehrentlastung entscheidet, im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachbereich, die Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe haben bei einem Interessenskonflikt wegen eigener Anträge kein Stimmrecht.
- (3) Dem Forschungszentrum stehen zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Haushaltsmitteln weitere Mittel aus der Programmpauschale in Forschungsprojekten der Antragsforschung zur Verfügung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage VI der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) als Teilgrundordnung und Anlage VI der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Einrichtung und Betrieb

- (1) An der Hochschule Koblenz wird ein Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet.
- (2) Das Institut steht allen Fachbereichen der Hochschule Koblenz im Sinne der unter § 2 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

§ 2 Aufgaben des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik

Das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung und Koordination von Wissenschaftlern der Hochschule Koblenz für Forschungsprojekte im Bereich Bildungs- und Sozialpolitik,
- die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Transferprojekten im Bereich der Bildungs- und Sozialpolitik,
- die Beteiligung an der wissenschaftlichen Politikberatung im Bereich der Bildungs- und Sozialpolitik und der Mitarbeit in entsprechenden Gremien,
- die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Seminare,
- die Entwicklung von spezifischen Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- die Förderung der Projektzusammenarbeit zwischen den Lehrenden/Studierenden
- aus unterschiedlichen Fachbereichen der Hochschule Koblenz,
- Leitung und Betrieb des „ibus-Verlags“ als wissenschaftlicher Fachverlag der HS Koblenz,
- die Einrichtung von „Fellow“-Stellen für Gastwissenschaftlerinnen und Gesellschaftlern an der Hochschule.

§ 3 Leitung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik

Das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) wird von einer Direktorin oder einem Direktorin geschäftsführend geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist eine Professorin bzw. ein Professor an der Hochschule Koblenz. Sie oder er kann ständig mit einem Teil des Deputats mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs im Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) tätig sein. Die Leitung des Instituts wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz vom Senat der Hochschule bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Leitung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) nimmt die Aufgaben des Instituts nach § 2 wahr, führt die laufenden Geschäfte und berichtet dem Senat jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes über die Aktivitäten.

Die Direktorin oder der Direktor berichtet regelmäßig der Hochschulleitung über die laufenden Aktivitäten und muss grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschulleitung bzw. der oder dem Beauftragten des Haushalts zur Abstimmung und ggf. zur Entscheidung vorlegen.

§ 4 Haushalt

Das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (ibus) verfügt über einen nichtselbständigen Haushalt im Rahmen der eingenommenen Drittmittel sowie zugewiesener zentraler Mittel.

§ 5 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können - bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs - zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage VII der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) als Teilgrundordnung und Anlage VII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Name und Sitz

Das Institut führt den Namen „Institut für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW)“. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das Institut hat den Zweck, in direkter Verzahnung mit der Lehre und Wissenschaft an der Hochschule Koblenz die berufliche Weiterqualifizierung und Forschung für soziale und pädagogische Handlungs- und Aufgabenfelder zu initiieren und zu fördern. Weiterhin werden die zuständigen Einrichtungen und Institutionen in allen Fragen der wissenschaftlichen Forschung und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung beraten. Dazu arbeitet das Institut eng mit dem Forschungszentrum der Hochschule Koblenz zusammen.

(2) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- Entwicklung von Konzepten der wissenschaftlich fundierten beruflichen Weiterbildung
- Praxis- und Organisationsberatung
- Wissenschaftliche Begleitung/Evaluation von Modell- und Regelpraxis
- Förderung der Professionalisierung, insbesondere durch modellhafte Erprobung methodischen Handelns
- Durchführung von fachbezogenen und fachübergreifenden Seminaren auf regionaler, überregionaler und europäischer Ebene
- Kooperation in der Weiterbildung mit entsprechenden Fachverbänden und entsprechenden Nachbardisziplinen auch auf europäischer Ebene
- Förderung von entsprechenden Publikationen

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung
2. der Institutsrat

§ 4 Die Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter und drei stellvertretenden Institutsleiterinnen bzw. Institutsleitern. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er und ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Institutsleitung wird vom Fachbereich Sozialwissenschaften für die Dauer von 3 Jahren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gewählt. Jede Institutsleiterin bzw. jeder Institutsleiter bleibt jedoch bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Beschlüsse der Institutsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit der Leitungsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen der Institutsleitung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Zu den Sitzungen der Institutsleitung wird rechtzeitig (mindestens drei Tage vorher) schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Die Institutsmitglieder bilden den Institutsrat.

(2) Ordentliche Institutsmitglieder sind vom Fachbereichsrat Sozialwissenschaften auf die Dauer von drei Jahren gewählte mindestens drei Professorinnen und Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die Institutsleitung kann dem Fachbereichsrat weitere Professorinnen und Professoren als Institutsmitglieder zur Wahl vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist jeweils ordentliches Mitglied des Instituts.

(3) Als außerordentliche Institutsmitglieder können qualifizierte Fachkräfte aus Forschung, Lehre und Praxis mit sozial/-humanwissenschaftlicher Ausrichtung aufgenommen werden, die sich für die Ziele und Zwecke des Instituts einsetzen. Außerordentliche Mitglieder werden von der Institutsleitung auf die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Institutsmitglieder beraten die Institutsleitung. Die ordentlichen Institutsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, über die die Institutsleitung abzustimmen hat. Die Institutsmitglieder sollen aktiv dazu beitragen, dass die Institutsleitung die Aufgaben des Instituts optimal erfüllen kann.

§ 6 Sitzungen des Institutsrates

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Institutsrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Institutsratssitzungen werden von der Institutsleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Institutsmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Den Vorsitz führt die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter oder, im Falle der Verhinderung, der oder die stellvertretende Leiter oder Leiterin oder ein von der Institutsleitung zu bestimmendes Mitglied.

(2) Über die Institutsratssitzungen ist ein von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder einer dazu bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7 Der Beirat des Instituts

(1) Die Institutsleitung kann einen interdisziplinär zusammengesetzten Beirat aus maximal sechs Personen, die verantwortliche Positionen im sozial-/humanwissenschaftlichen Bereich innehaben (Ministerien, Praxis, Forschung und Lehre) einberufen, um die Institutsleitung bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Beirats können für die Dauer von drei Jahren berufen werden und müssen von den Mitgliedern des Institutsrats bestätigt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Haushalt

Das IFW verfügt nicht über einen selbstständigen Haushalt. Die Institutsleitung entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und der Beschäftigten. Die Haushaltsführung wird von der Verwaltung der Hochschule Koblenz übernommen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage VIII der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG) vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG) als Teilgrundordnung und Anlage VIII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtstellung

Das Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats. Standort ist Rheinstraße 80, 56203 Höhr-Grenzhausen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das IKKG widmet sich der angewandten Forschung, dem Technologietransfer, der Lehre und dem Studium.

(2) Das IKKG stellt die Eignung von Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für ein Studium im Studiengang Freie Kunst Keramik und Glas bewerben, fest.

(3) Das IKKG hat insbesondere folgende Ziele:

- Heranbildung, Förderung und Ausfertigung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden durch anspruchsvolle künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung mit dem Ziel, das Geschehen der Kunst mit beeinflussen zu können,
- Vermittlung jener wissenschaftlicher und künstlerischer Inhalte, die z.B. für folgende berufliche Tätigkeiten bedeutend sind:
 - Führung eines Ateliers
 - Beratung von Herstellern in Form- und Gestaltfragen
 - Führung eines Betriebes im Bereich künstlerische Keramik und Glas
 - Lehrtätigkeit für künstlerische Keramik und Glas im Bereich der Museen und Erwachsenenbildung
 - Tätigkeiten als Restauratorin oder Restaurator im baukeramischen Bereich
 - Lehrtätigkeit an (Fach-)Hochschulen
- Einwirken auf die gestaltungsorientierte Industrie der Region.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung der IKKG besteht aus

1. den beiden Professorinnen und Professoren der Studiengänge Freie Kunst Keramik und Glas
2. einem studentischen Mitglied und einem Mitglied der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG dieses Studienganges mit beratender Stimme

(2) Die Leitung wird vom Senat der Hochschule Koblenz im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt für jeweils 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein Mitglied der Leitung wird in der ersten Amtszeit mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt (geschäftsführender Leiter oder geschäftsführende Leiterin). Anschließend wird angestrebt, dass sich die beiden Professorinnen und/oder Professoren des Instituts bei der Wahrnehmung der geschäftsführenden Leitung im Abstand von drei Jahren abwechseln. Die Leitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Organisationsausschuss des IKKG

(1) Der Senat der Hochschule Koblenz richtet einen Organisationsausschuss für das IKKG ein. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums zu machen.

(2) Der Ausschuss besteht aus:

- der geschäftsführender Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter der IKKG gemäß § 3 Abs. 3,
- einer Professorin oder einem Professor der Studiengänge Freie Kunst Keramik und Glas,
- einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachbereich Bauwesen,
- einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachbereich Ingenieurwesen, Studienrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik,
- einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Hochschulleitung als geborenes Mitglied,
- eine sonstige Beschäftigte oder ein sonstiger Beschäftigter des IKKG
- ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Freie Kunst Keramik und Glas

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des IKKG ist Vorsitzender des Ausschusses und Sprecher des Ausschusses im Senat.

(3) Der Senat der Hochschule wählt

- die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Organisationsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen entsendenden Fachbereich auf drei Jahre,
- die Vertreterin oder den Vertreter der sonstigen Beschäftigten auf drei Jahre,
- die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden auf ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sollen für Ihre Aufgaben im Ausschuss hinreichend vorgebildet und erfahren sein.

(4) Der Ausschuss tagt mindestens einmal je Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder dem geschäftsführenden Leiter des IKKG ist er spätestens innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage X der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage X der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Einrichtung und Betrieb

- (1) An der Hochschule Koblenz wird ein Institut für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG errichtet.
- (2) Das Institut steht den genannten Fachbereichen der Hochschule im Rahmen der Kapazität im Sinne der unter § 2 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

§ 2 Aufgaben des ISS

Das ISS übernimmt ergänzend zu an der Hochschule Koblenz bestehenden und geplanten Studiengängen folgende Aufgaben:

- die Durchführung von postgraduierten Weiterbildungsmaßnahmen, in Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen,
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und von Projekten der Zusammenarbeit mit Schwerpunkten in den Bereichen Sportmanagement und Sportmedizinische Technik,
- Entwicklung von Lehrmaterialien zu oben genannten Aufgaben, auch in Kooperation mit Partnerinstitutionen,
- Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Tagungen.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut ISS wird von zwei Direktorinnen und/oder Direktoren geleitet. Jeweils eine oder einer ist Professorin bzw. Professor des Studiengangs „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik“ und „Sportmanagement“ der Hochschule Koblenz. Sie können ständig mit einem Teil ihres Deputats mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs im ISS tätig sein. Die Leitung wird auf Vorschlag des Ausschusses ISS von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 6 Jahren.

(2) Die Leitung des ISS nimmt die Aufgaben des Instituts nach § 2 wahr, führt die laufenden Geschäfte und berichtet dem Ausschuss ISS über die laufenden Aktivitäten. Eine der Direktorinnen oder einer der Direktoren leitet die Geschäfte (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor). Diese geschäftsführende Funktion wechselt rotierend alle drei Jahre.

(3) Die Aufgaben der Direktorinnen oder der Direktoren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Haushalt

Das ISS verfügt über einen nichtselbständigen Haushalt.

§ 5 Ausschuss ISS

(1) Die beiden Fachbereiche bilden zur Wahrnehmung der mit dem ISS zusammenhängenden Aufgaben einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. Dieser führt die Bezeichnung „Ausschuss des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (Ausschuss ISS)“. Der Ausschuss ISS hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen und eine Geschäftsordnung für die Leitung des ISS zu erlassen. Insbesondere verabschiedet er die Jahresplanung, bestehend aus Investitions-, Aktivitäts- und Personalplanung und unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge zur Bestellung der Leitung.

(2) Der Ausschuss besteht aus Vertretern der beteiligten Studiengänge „Medizintechnik und Sportmedizinische Technik“ und „Sportmanagement“:

- a) der Dekanin oder dem Dekan bzw. deren oder dessen Vertretung eines der beiden Fachbereiche; nach sechs Jahren tritt die Dekanin oder der Dekan des jeweils anderen Fachbereichs an deren oder dessen Stelle,
- b) vier Professorinnen und Professoren, zwei je Studiengang,
- c) den Direktorinnen bzw. den Direktoren des ISS
- d) zwei Studierenden, eine oder einer je Studiengang und
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreterin aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss ISS tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern bzw. von einer oder einem der Direktorinnen bzw. Direktoren des ISS ist er spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 6 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können, bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs, zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt und erfolgt nach Begutachtung durch den Ausschuss ISS.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage XI der Grundordnung

Ordnung des Instituts für X-Optik der Hochschule Koblenz (IXO) vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für X-Optik der Hochschule Koblenz (IXO) als Teilgrundordnung und Anlage XI der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtstellung

Das Institut für X-Optik (IXO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Mathematik und Technik. Standort ist der RheinAhrCampus der Hochschule Koblenz in Remagen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Das IXO dient der angewandten Forschung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Entwicklung röntgenoptischer Systeme zur Charakterisierung, Monochromatisierung und Fokussierung von EUV- und Röntgenstrahlung sowie bildgebender Verfahren für röntgenmikroskopische, medizinisch-diagnostische und materialwissenschaftliche Anwendungen. Die Weiterentwicklung abbildender Methoden mittels diffraktiver und reflektiver Röntgenoptiken, der Röntgeninterferometrie zur Präzisionsvermessung optischer Materialeigenschaften und der Kontrastverbesserung in der Röntgenbildgebung sowie der Computertomographie gehören ebenso zu den Aufgaben des Instituts wie die Einstellung absolutkalibrierbarer Detektorsysteme zur Vermessung von Röntgenemissionen. Weiterhin sollen bestehende nationale und internationale Kontakte und Kooperationen im Bereich der Forschung und Entwicklung mit Röntgenstrahlung gepflegt, intensiviert und ausgeweitet werden.

§ 3 Leitung

Die kollegiale Leitung des Instituts für X-Optik wird durch den Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre bestimmt. Mitglieder sind zwei Professorinnen oder Professoren und ein beratendes Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG. Die Mitglieder der Institutsleitung werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Ein Mitglied der Institutsleitung wird als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Aufgaben der Leitung sind die Vertretung des Instituts nach außen und innen, die Koordinierung der am Institut stattfindenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien.

§ 4 Angehörige

Angehörige des Instituts sind die Mitglieder der Leitung sowie wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, die aufgrund der Aktivitäten des Instituts eingeworben werden konnten.

§ 5 Tätigkeit anderer Professoren/innen

Andere Professorinnen und Professoren der Hochschule Koblenz können zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut für X-Optik zur Erfüllung seiner Aufgaben mitarbeiten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage XII der Grundordnung

Ordnung des Instituts für Mittelstands- und Clustermanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015

(§ 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für Mittelstands- und Clustermanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage XII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand

Die Region Mittelrhein weist mit ihrem Unternehmensbesatz eine typisch mittelständische Struktur auf. Gerade das Oberzentrum Koblenz sowie die Kreise Neuwied und Westerwald zeigen eine hohe Unternehmensdichte, die durch eigentümergeführte mittelständische Unternehmen geprägt ist. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz bündelt seine Kompetenzen in der Mittelstandsökonomie im Institut für Mittelstands- und Clustermanagement (Institut), das der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen dient. Diese Satzung regelt die Struktur und die Aufgaben der zentralen Einrichtung und ist gemäß § 91 HochSchG Bestandteil der Grundordnung der Hochschule.

§ 2 Name und Organisationsform

Das Institut für Mittelstands- und Clustermanagement ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, die vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem Institut zugeordneten Personals.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über den Einsatz der Mittel des Instituts und erstattet der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

Anlage XIII zu § 5 der Grundordnung

Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem vom 02.03.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 27.01.2015 die folgende Ordnung für das Qualitätsmanagement der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage XIII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014 (Az. 977- 52 305/463) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gilt für alle Fachbereiche, Hochschuleinrichtungen, sowie die Verwaltung der Hochschule Koblenz

§ 2 Gegenstand

Diese Ordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule Koblenz gemäß § 5 HochSchG. Sie regelt darüber hinaus die Grundsätze zum Qualitätsmanagement und zur -entwicklung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen wie z.B. dem Rechenzentrum oder der Bibliothek. Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungs- (§ 5 Abs. 2 letzter Satz HochSchG) und damit des Qualitätsmanagementsystems.

§ 3 Ziel des Qualitätsmanagementsystems

(1) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule zielt auf eine dauerhafte Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche wie Rechenzentrum, Bibliothek und Verwaltung. Systematische Analysen dienen der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule. Das Leitbild der Hochschule, ihre Gender-, Diversitäts- und familien-freundlichen Ansätze finden Berücksichtigung.

(2) Schwerpunkte der kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre sind:

1. Studiengangsmanagement (Entwicklung und Veränderung von Studienprogrammen und Studieninhalten und deren Überprüfung auf wissenschaftliche Qualität, Aktualität und Berufsfeldorientierung)
2. Gewinnung und Beratung von Studieninteressenten (Schnittstelle: Schule/ Hochschule, Unternehmen/ Hochschule)
3. Bewerbungs- und Zulassungsmanagement
4. Berufsmanagement

5. Betreuung und Beratung der Studierenden
6. Prüfungsmanagement
7. Hochschuldidaktische Weiterbildung

(3) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule beruht auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme einschließlich einer Überprüfung der Angemessenheit des Prüfungsumfangs, der Erreichbarkeit der Studienziele sowie der Sicherung interner und externer Mobilität ihrer Studierenden unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 HochSchG.

(4) Die Qualität im Bereich Forschung kann gewährleistet werden durch:

1. Schwerpunktbildung,
2. Differenzierung,
3. Leistungsorientierte Forschungsförderung.

(5) Die Qualität in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses kann gewährleistet werden durch

1. Aufbau von Kooperationen mit Universitäten zum Zweck kooperativer Promotionen,
2. Ermöglichung einer anteiligen Freistellung von der Arbeitszeit zur Erstellung der Promotionsarbeit wissenschaftliche Mitarbeiter/innen,
3. Unterstützung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Post-Doktorandinnen durch Mentoring-Programme.

(6) Die Qualität der Arbeit der unterstützenden Bereiche kann gewährleistet werden durch:

1. eine klare im Geschäftsverteilungsplan geregelte Aufbauorganisation mit Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten,
2. effiziente und serviceorientierte Geschäftsprozesse, die einem Prozess der ständigen Qualitätsverbesserung unterliegen,
3. eine kontinuierliche Personalentwicklung, welche die Qualität der Arbeit der Beschäftigten fördert,
4. regelmäßige Befragung von Beschäftigten und Studierenden zur Arbeit der unterstützenden Bereiche und daraus abgeleiteten Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

(5) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgaben des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung nach Hochschulgesetz sowie dem vom Senat beschlossenen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule. Die Erhöhung des Anteils von qualifizierten Frauen in Bereichen, in denen Unterrepräsentanz herrscht, gilt für alle Bereiche des Qualitätsmanagementsystems.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Hochschulleitung ist für die Grundsatzfragen des Qualitätsmanagementsystems und deren Umsetzung verantwortlich. Die Dekaninnen und Dekane sind für das Qualitätsmanagement im eigenen Fachbereich verantwortlich. Zur Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben und Maßnahmen wird eine entsprechende Abteilung eingerichtet. Diese unterstützt die Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der für das Qualitätsmanagementsystem benötigten Daten sowie deren Erhebung und Auswertung.

(3) Der Leitung des jeweiligen Bereichs obliegt das Monitoring der Verfahren und der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

§ 5 Verfahren

(1) Verfahrensgrundsätze, Aufgabenverteilung, verbindliche Vorgaben sowie Empfehlungen für Qualitätsmanagement und -entwicklung werden in der Satzung zur Lehrevaluation und im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule Koblenz festgelegt.

(2) Die Fachbereiche bestimmen in eigener Verantwortung die Schwerpunkte zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre sowie die daraus resultierenden Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen finden Eingang in den gemäß § 5 der Satzung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz jährlich zu erstellenden Evaluationsbericht der Fachbereiche.

(3) Die Ergebnisse nach Abs. 2 fließen in die Entwicklungsplanung der Hochschule mit ein. Sie werden ggf. auch in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten berücksichtigt. Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(4) Programmakkreditierungen führen die Fachbereiche unter der Berücksichtigung der Vorgaben von Kultusministerkonferenz (KMK), Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der länderspezifischen Strukturvorgaben und des zuständigen Fachministeriums in eigener Verantwortung durch.

(5) Über die Einführung einer Systemakkreditierung entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit Senat und Hochschulrat.

(6) Die Hochschulleitung oder die Fachbereiche können darüber hinaus zusätzlich externe Begutachtungen in Auftrag geben.

(7) Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt.

(8) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Koblenz wird entsprechend §5 Abs. 3 HochschG in Bezug auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschule Koblenz an der Bewertung der Ergebnisse beteiligt.

(9) Die Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Datenschutz

(1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Koblenz dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.03.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 05.02.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 3a des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 28.01.2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04.12.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 10/2014 vom 17.12.2014, S. 411), beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

I. § 1 Abs. 10 wird nach § 1 Abs. 9 mit folgender Formulierung neu eingefügt:
Sommersemester beginnen an der Hochschule Koblenz am 01. März und enden am 31. August. Wintersemester beginnen an der Hochschule Koblenz am 01. September und enden am 28. Februar oder 29. Februar (Schaltjahre).

II. In § 14 Abs.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr von 18,00 € erhoben.

III. § 15 Abs. 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:

(1) Nach erfolgter Zahlung des Semesterbeitrages wird Studierenden bei Exmatrikulation vor dem 01. März (Sommersemester) bzw. vor dem 01. September (Wintersemester) oder bei verweigerter Rückmeldung (§ 14 Abs. 6) der Semesterbeitrag auf Antrag zurückgezahlt.

(2) Bei Exmatrikulation nach Ersteinschreibung oder Neueinschreibung bzw. Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor dem 01. April bzw. vor dem 01. Oktober wird der Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt.

(3) Der Antrag auf Rückzahlung des Semesterbeitrages ist innerhalb eines Monats nach der Exmatrikulation bzw. des Widerrufs der Einschreibung oder aber der Kenntnis des Exmatrikulationsgrundes, Widerrufsgrundes oder des Rückmeldeverweigerungsgrundes zu stellen. Als ein solcher Grund gilt insbesondere der Erhalt des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung in dem betreffenden Studiengang unabhängig von dessen Bestandskraft.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 05.02.2015

Der Präsident der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel